

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 22 des Benützungsreglements für die Schulanlagen und Sportplätze der Einwohnergemeinde vom 21. März 2011¹ folgende

Hausordnung Schulanlagen und Sportplätze vom 25. Juli 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Hausordnung gilt für ordentliche und ausserordentliche Belegungen.

² Für die schulische Benützung gilt sie insoweit, als keine abweichenden Bestimmungen und Weisungen bestehen.

Art. 2 Sorgfaltspflicht

¹ Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benützen und sauber zu halten.

² In allen Räumen gilt generelles Rauchverbot. Für die Einhaltung des Rauchverbotes sind die jeweiligen Veranstalter der Anlässe zuständig.

³ Technische Einrichtungen dürfen nur durch das Hauswartspersonal oder hierzu instruierte Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen sowie das Anbringen von Dekorationen dürfen nur mit Einverständnis des Hauswartspersonals erfolgen.

⁴ Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu befolgen.

Art. 3 Schäden

Anlässlich einer Benützung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hauswartspersonal zu melden.

Art. 4 Öffnen und Schliessen

¹ Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch das Hauswartspersonal, sofern der Aufsichtsperson keine Schlüssel übergeben worden sind.

² Einheimische Vereine, die regelmässig Proben durchführen, erhalten nach Nennung von Aufsichtspersonen eigene Schlüssel.

¹ GSR 405

³Die Aufsichtsperson hat sich beim Verlassen der Anlagen zu versichern, dass alle Lichter gelöscht, die Duschen abgestellt und alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Art. 5 Abgabe

¹Die benützten Anlagen sind aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen. Abends haben die letzten Benützer die Hallen mit dem Besen auszustossen.

²Die Feinreinigung erfolgt durch das Hauswartspersonal.

Art. 6 Turnhallenordnung

¹ Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Beim Wechsel von Aussenanlagen in die Turnhalle sind die Schuhe zu wechseln oder zu reinigen.

²Die Trennwand ist sorgfältig zu behandeln. Die Enden dürfen nicht aufgerissen oder durchstossen werden. Es ist untersagt, an die Trennwand zu springen. Das Bedienen der Trennwand ist Sache der verantwortlichen Leitung.

³Musik- und Sprechanlagen dürfen nur durch die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter oder von ihnen dazu beauftragten Personen bedient werden.

⁴Die Turngeräte sind zweckkonform und ortsgebunden zu benützen und am Schluss zu versorgen.

⁵Die Turnhallen und der Kraftraum dürfen bis 22.00 Uhr benützt werden.

⁶Die Duschanlagen können gemäss Belegungsplan benützt werden.

⁷Alle Anlagen müssen spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein, sofern nicht eine anderslautende Bewilligung (z.B. Veranstaltungsbewilligung) erteilt wurde.

Art. 7 Aussenanlagen

¹Die Aussenanlagen stehen ausserhalb der Benützung durch die Schulen oder die Vereine der Öffentlichkeit zur Verfügung. Ausgenommen davon sind die Fussballplätze.

²Kugel- und Steinstossen und dergleichen dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen ausgeführt werden. Die Aussenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Hauswartspersonal kann die Anlagen bei ungünstiger Witterung sperren.

II. Spezielle Benützungsordnung für ausserordentliche Belegungen

Art. 8 Mitteilungspflicht

¹Sobald Vereine in der ordentlichen Belegung beeinträchtigt sind, haben die jeweiligen Veranstalter die betroffenen Vereine frühzeitig schriftlich zu informieren. Das Hauswartspersonal ist mit einer Kopie zu bedienen.

²Wenn ausserordentliche Belegungen abgesagt werden, ist das Hauswartspersonal umgehend zu orientieren.

Art. 9 Übernahme und Abgabe

¹Die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und des Materials erfolgt zwischen dem Hauswartspersonal und der Aufsichtsperson.

²Die Termine sind frühzeitig mit dem Hauswartspersonal abzusprechen.

Art. 10 Einrichten und Abräumen

Wer die Anlagen benützt, ist zuständig für das Einrichten und Abräumen. Dabei sind die Weisungen des Hauswartspersonals zu beachten.

Art. 11 Bühne

Für die Benützung der Bühne muss das Hauswartspersonal beigezogen werden.

Art. 12 Bodenabdeckung

Das Hauswartspersonal kann nach den Umständen die Abdeckung des Bodens für Anlässe jeder Art verlangen.

Art. 13 Küche und WC-Anlagen

Die Feinreinigung der Küche und der WC-Anlagen hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Die Küche muss bis spätestens 10.00 Uhr am ersten folgenden Werktag abgegeben werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt auf 1. August 2011 in Kraft.

Giswil, 25. Juli 2011

Gemeinderat Giswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Enz

Marco Rohrer